Lfd.Nr. 15 Jahr 2024

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde **Pitzenberg** am **Dienstag, dem 3. Dezember 2024** im **Gemeindeamt Pitzenberg (Sitzungssaal).**

Anwesende

1) **Bgm. Franz Haghofer (VP)**
2) **GV DI (FH) Martin Werner (VP)**
3) **GR DI (FH) Hubert Brandmayr (VP)**
4) **GR Markus Lindebner (VP)**
5) **GR Christian Mandl (FP)**
6) **GR Alexander Pohn (FP)**
7) **GR Friedrich Traidl (SP)**
8) **GR Rico Welzel (SP)**
9) **GR Philipp Treibenreif (GR)**
10) **GR Christoph Neumüller BEd (GR)**

Ersatzmitglieder:

EM Adolf Sommerhuber (VP)	für GR Josef Baumgartner (VP)
EM Michael Voglhuber (VP)	für GR Viktoria Harreither (VP)
EM Astrid Pesendorfer (VP)	für Vizebgm. Wolfgang Kinberger (VP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Markus Wintersteiger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö.GemO.1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.ö.GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:
EM Mayr Alois
GR Viktoria Harreither
GR Josef Baumgartner
Vizebgm. Wolfgang Kinberger

unentschuldigt:
-

Die Schriftführerin (§ 54 Abs.2 O.ö.GemO.1990): Andrea Silbermayr

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Sodann stellt er fest, dass

a) die Sitzung vom ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht und schriftlich und nachweislich per Intranet am 26.11.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 26.11.2024 öffentlich kundgemacht wurde;

d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.09.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Die Tagesordnung umfasst:

1. Bericht des Bürgermeisters

2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 19.11.2024

3. Voranschlag 2025
a) Festsetzung Dienstpostenplan
b) Voranschlag 2025 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025-2029, Prioritätenreihung sowie Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben 2025

4. Vergabe des Kassenkreditrahmens für das Jahr 2025

5. Ergebnis Geschwindigkeitsmessung Pitzenbergholz

6. Anfrage Verkauf Teilfläche Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1717/6 (Hochstraße)

7. KWG – Abschluss Vertrag zur Errichtung von E-Ladeinfrastruktur

8. Mehrzweckgebäude Aich – Beratung Errichtung Photovoltaikanlage

9. Überprüfung Regelung Infrastrukturkostenbeiträge

10. Straßenbau 2025

11. Petition Radwege – Änderung des Oö. Straßengesetzes

A l l f ä l l i g e s

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Bürgermeister Haghofer merkt an, dass die Bürgerfragestunde nicht genutzt wurde und beginnt mit dem Bericht des Bürgermeisters.

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass der Seniorennachmittag mit 57 Senior:Innen gut besucht war und bedankt sich bei allen Gemeinderäten.

Der Neubau „Regionale Kinderbetreuungseinrichtung" in Oberndorf ist im vorgesehenen Zeitplan.

In Aich wurde eine neue Wassergenossenschaft mit 6 Mitglieder gegründet. Die Fläche des neuen Brunnens wurde bereits festgelegt. Die Angebote für die Brunnensanierung werden von der WG derzeit eingeholt.

Beim letzten Hochwasser hat der Bach in Pitzenberg einen sehr hohen Wasserstand gehabt, ein größeres Unglück ist erfreulicherweise nicht passiert. Auch die Hochwasserrückhaltebecken in Oberndorf war laut Auskunft des Gewässerbezirk bis auf vier Meter voll.

Die Standplätze für die Schatten- und Geburtenbäume am Spielplatz Höck (2 Bäume), in Pitzenbergholz (2 Kirschbäume) und beim Bach (3 Geburtenbäume) wurden bereits fixiert. Nach Erhalt der Angebote sollen die Schattenbäume gleich bestellt und wenn möglich heuer noch gepflanzt werden.

Im Bauausschuss wurde das Thema mit den Verschmutzungen diverser Waldwege / öffentlicher Weg Wiesmühle wegen Starkregen behandelt. Lt. GR DI(FH) Brandmayr sollen hier an den betroffenen Stellen Querrinnen mittels Bagger errichtet und ein Sammelbecken ausgeformt werden. Die Vorschläge werden mit den betroffenen Grundeigentümern noch besprochen.

Weiters, erklärt der Bürgermeister, dass im Bauausschuss auch 6-7 Fixpunkte in Pitzenberg für die Fundamente für die mobile Geschwindigkeitsanzeige festgelegt wurden.

2. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 19.11.2024

Der Bürgermeister übergibt dazu das Wort an Prüfungsausschussobmann Friedrich Traidl. GR Friedrich Traidl bringt nachstehenden Prüfbericht vom 19.11.2024 zur Kenntnis.

Letzte Prüfung: Die letzte Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss hat am 02. September 2024 stattgefunden.

Prüfungsergebnis

Zu Top 1: SHV Berechnung

Beim SHV-Beitrag handelt es sich um die Zahlung an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck. Dies ist ein Bezirksgemeindeverband nach dem Oö. Bezirksumlagegesetz 1960. Dieses Gesetz regelt die Finanzierung mit einer Obergrenze von 25% der Finanzkraft einer Gemeinde (Einnahmen aus Grundsteuer A, Grundsteuer B, Kommunalsteuer, Getränkesteuer und den Netto-Ertragsanteilen). Mit der Hebesatzverordnung 2024 wird der Hebesatz für den Bezirk Vöcklabruck mit 29,5 % festgesetzt. Der tatsächliche Hebesatz für das Jahr 2024 beträgt 28,5 %.

SHV-Umlagezahlen Pitzenberg

	Protzentsatz	Finanzkraft 2 Jahre zuvor	Betrag	
2025	28,50%	646.170,14 €	184.158,49 €	Annahme
2024	28,50%	623.708,82 €	177.757,01 €	
2023	27,50%	574.480,00 €	157.982,00 €	
2022	27,50%	477.329,79 €	131.265,69 €	
2021	27,00%	495.965,97 €	133.910,81 €	
2020	26,00%	465.602,66 €	121.056,69 €	

Die Berechnung der Finanzkraft wird jährlich von der Gemeinde überprüft. Diese Überprüfung wurde bei der heutigen Sitzung vom Prüfungsausschuss kontrolliert. Der Prüfungsausschuss weist darauf hin, dass auch die Nettoertragsanteile überprüft werden sollen.

Zu TOP 2 Allfälliges

Beim OÖ-Verkehrsverbund wurde bezüglich eines nicht personalisiertem Klimaticket nachgefragt, welches anstatt des Schnuppertickets angekauft werden sollte. Hier wurde uns vom OÖ-Verkehrsverbund, lt. E-Mail von der Leitung des Tarifmanagements vom 14.10.2024, mitgeteilt, dass es so etwas nicht gibt und auch in Zukunft nicht geplant wäre.

In der nächsten Sitzung wird noch eine genaue Berechnung des Kindergartenabganges Atzbach 2023 von der Pfarrcaritas angefordert und nachgereicht. Außerdem wird noch die Grundlage der Zahlung an die Pensionskassa Valida für den Bürgermeister nachgereicht.

In einer der nächsten Sitzungen wird sich der Prüfungsausschuss mit den Kanalgebühren befassen.

Keine weiteren Meldungen.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, gilt der Prüfbericht vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3. Voranschlag 2025

a) Festsetzung Dienstpostenplan
b) Voranschlag 2025 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025-2029, Prioritätenreihung sowie Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben 2025

zu a) Festsetzung Dienstpostenplan
Der Bürgermeister übergibt dazu das Wort an Amtsleiter Markus Wintersteiger.

Der Amtsleiter Markus Wintersteiger teilt mit, dass mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 30.05.2023 die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 erlassen wurde. Diese Verordnung wurde zur Attraktivierung von Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der Gemeindeautonomie erlassen.

Für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften werden nunmehr Einwohner-Kategorien (Hauptwohnsitze und Nebenwohnsitze) mit einem Dienstpostenplanrahmen geschaffen, in dem sich die Gemeinden bewegen können. Dadurch sollen Gemeinden, die eine Verwaltungsgemeinschaft bilden bzw. gebildet haben, einerseits mehr Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Dienstpostenpläne erhalten, wodurch auch die Genehmigungspflicht der Dienstpostenpläne reduziert wird, und andererseits sollen jene Verwendungen, die durch die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft einen Mehraufwand haben, auch besser entlohnt werden. Die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 angeführten Bestimmungen (insbesondere der 3. Abschnitt), gelten auch für bereits bestehende Verwaltungsgemeinschaften.

Die Verwaltungsgemeinschaft 5+ hat mit Stand 31.10.2024 **4.802 Haupt- und Nebenwohnsitze** und fällt somit unter die Kategorie 4.501 bis 7.000 Einwohner (§ 24) der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

§ 24
Von 4.501 bis 7.000 Einwohner

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn
1	VB	GD 8 (Amtsleitung)
3	VB	GD 12 oder GD 11

Bis zu 17 weitere numerisch höhere Dienstposten können unter Bedachtnahme auf die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze festgesetzt werden.

Die Dienstposten sind im Rahmen der Verordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung nach den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen.
Auf Grund der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 erlassene Dienstpostenpläne von Gemeinden mit Verwaltungsgemeinschaft gelten als Dienstpostenpläne nach dem 3. Abschnitt der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Allfällig festgesetzte Dienstpostengruppen sind laut Verordnung bei der nächsten Erstellung eines (Nachtrags-)Voranschlags aufzulassen.
Somit werden folgende derzeit bestehende Dienstpostengruppen aufgelassen:

Dienstpostengruppen		
Dienstpostengruppe 3 (GD 11 – GD 15)	GD 14 GD 15 GD 17	Oberndorf Rutzenham Pühret
Dienstpostengruppe 4	GD 17	Oberndorf
(GD 16 – GD 20)	GD 18 GD 18 GD 21	Oberndorf Pitzenberg Oberndorf

Nach § 3 der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 erfolgte Umreihungen (Höherbewertungen) in einer Dienstpostengruppe und die damit zusammenhängenden Befristungen bleiben aufrecht. Dies betrifft den Dienstposten GD 16.3 (der Gemeinde Rutzenham zugeteilt), der bis 31.12.2025 als GD 15.1 für die 1. Sachbearbeiterin der Finanzabteilung höherbewertet wurde und den Dienstposten GD 13.2 (der Gemeinde Oberndorf zugeteilt), der bis 31.12.2025 als GD 12.1 für die Amtsleitung-Stellvertretung höherbewertet wurde.

<u>Folgende Dienstposten werden für die Verwaltungsgemeinschaft 5+ festgesetzt:</u>

Dienstpostenplan gesamt für das Verwaltungszentrum 5+:

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung				
PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Anmerkung
1,00	B	GD 8.1		Amtsleitung (dzt. Einstufung in GD 9.1)
1,00	VB	GD 12.1		Amtsleitung-Stellvertretung
1,00	VB	GD 15.1		1. Sachbearbeiterin Bauverwaltung
1,00	VB	GD 15.1		1. Sachbearbeiterin Finanzverwaltung
1,00	VB	GD 16.3		Sachbearbeitung Finanzverwaltung

1,00	VB	GD 16.3		0,5PE Einstufung GD 16.3 Bauverwaltung, 0,5PE Einstufung GD 18.5 Allgemeine Verwaltung
1,00	B	GD 17.5	C I-IV N2 Laufbahn	Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 17.5		Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 18.5		dzt. unbesetzt
1,00	VB	GD 18.5		Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 18.5		Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 20.3		dzt. unbesetzt
1,00	VB	GD 21.7		dzt. unbesetzt

Dienstpostenplan gesamt der 5 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft:

Gemeinde Pitzenberg

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Anmerkung
1,00	VB	GD 16.3		0,5PE GD 16.3 Bauverwaltung, 0,5PE GD 18.5 Allgemeine Verwaltung

Gemeinde Pührer

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Anmerkung
1,00	VB	GD 15.1		1. Sachbearbeiterin Bauverwaltung
1,00	VB	GD 18.5		dzt. unbesetzt

Gemeinde Rutzenham

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Anmerkung
1,00	VB	GD 15.1		1. Sachbearbeiterin Finanzverwaltung

Bedienstete der Handwerklichen Verwendung

0,75	VB	GD 21 EB.		Volksschule
0,75	VB	GD 19.1		Schülerausspeisung

Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

PE	Art des Dienstpostens	Bewertung neu	Bewertung alt	Anmerkung
1,00	VB	GD 12.1		Amtsleitung-Stellvertretung
1,00	B	GD 17.5	C I-IV N2 Laufbahn	Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 18.5		Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 21.7		dzt. unbesetzt

Bedienstete der Handwerklichen Verwendung

0,625	VB	GD 25.1		Reinigung

Sonstige Bedienstete

0,375	VB	GD 25.4		Kindergartenbusbegleitung

Gemeinde Schlatt				
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung				
PE	**Art des Dienstpostens**	**Bewertung neu**	**Bewertung alt**	**Anmerkung**
1,00	B	GD 8.1		Amtsleitung
1,00	VB	GD 16.3		Finanzverwaltung
1,00	VB	GD 17.5		Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 18.5		Allgemeine Verwaltung
1,00	VB	GD 20.3		dzt. unbesetzt
Bedienstete der Handwerklichen Verwendung				
1,00	VB	GD 19.1		75% Gehaltszulage
Sonstige Bedienstete				
0,10	S			Entlohnung n. GD 25/1 Reinigung MZG

GR Friedrich Traidl fragt nach, ob die unbesetzten Posten besetzt werden.
Amtsleiter Markus Wintersteiger erklärt, dass diese derzeit nicht besetzt werden, da kein Bedarf gegeben ist und er informiert, dass auch der derzeitige Dienstpostenplan bereits unbesetzte Dienstposten beinhaltet hat.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Dienstpostenplan der Gemeinde Pitzenberg ab 01.01.2025 folgendermaßen festgesetzt wird:

Gemeinde Pitzenberg				
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung				
PE	**Art des Dienstpostens**	**Bewertung neu**	**Bewertung alt**	**Anmerkung**
1,00	VB	GD 16.3		0,5PE GD 16.3 Bauverwaltung, 0,5PE GD 18.5 Allgemeine Verwaltung

Die bestehende Dienstpostengruppe 3 (3 Dienstposten GD 11 bis GD 15) und Dienstpostengruppe 4 (4 Dienstposten GD 16 bis GD 20) werden ab 01.01.2025 aufgelassen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

zu b) Voranschlag 2025 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2025-2029, Prioritätenreihung sowie Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben 2025

Der Vorsitzende übergibt dazu das Wort an Amtsleiter Markus Wintersteiger.

Amtsleiter Markus Wintersteiger teilt mit, dass der Gemeindevoranschlag 2025 in der laufenden Geschäftstätigkeit Einzahlungen von 1.355.200,-- Euro und Auszahlungen von 1.396.500,-- Euro aufweist. Das negative Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von 55.400,-- Euro wird durch eine Zuführung aus der allgemeinen Haushaltsrücklage ausgeglichen.
Der Finanzierungsvoranschlag weist bei Einzahlungen von 1.372.500,-- und Auszahlungen von 1.436.200,-- Euro einen Rückgang an liquiden Mitteln in Höhe von 63.700,-- Euro auf.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben werden für das Jahr 2025 folgendermaßen festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,000	v.H.d. Steuermessbet.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,000	v.H.d. Steuermessbet.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15,000	v.H.D. Preises o. Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen		v.H.D. Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	50,000	EUR für jeden Hund
	20,000	EUR für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter	4,521	EUR inkl. MWSt.
Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter	4,743	EUR inkl. MWSt.
Kanalmindestanschlussgebühr je Anschluss	4.724,500	EUR inkl. MWSt.
Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter	31,497	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr - Grundgebühr	115,20	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 60 l Tonne	5,61	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 90 l Tonne	7,81	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 120 l Tonne	9,46	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 240 l Tonne	18,70	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr - Müllsack	5,30	EUR inkl. MWSt.

Die Kanalbenützungsgebühr wurde gegenüber dem Jahr 2024 nicht erhöht, da mit den derzeit gültigen Gebühren eine Kostendeckung erreicht wird.
Die Kanalanschlussgebühr wurde entsprechend den Vorgaben des Landes Oö. mit der Mindestkanalanschlussgebühr festgesetzt.
Die Abfallgebühren müssen zur Abdeckung der Kosten für das Jahr 2025 um 11,66 % erhöht werden. Die Kosten für einen Müllsack werden von derzeit 5,20 Euro auf neu 5,30 Euro ab 01.01.2025 angehoben.

Der Höchstbetrag an Kassenkrediten, die im Finanzjahr 2025 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch genommen werden dürfen, wird entsprechend den Bestimmungen des § 83 Oö. GemO für 2025 mit 338.800,-- Euro festgelegt.

In den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 – 2029 werden 5 Projekte mit einer Investitionssumme von insgesamt 247.700,-- Euro aufgenommen.

Folgende Prioritätenreihung wird vorgeschlagen:

Projekt Nr.	Ansatz	Bezeichnung	Priorität
1240100	240100	Regionale Kinderbetreuungseinrichtung	1
1894001	894001	PV-Anlage MZG Aich	2
1612005	612005	Straßenbaumaßnahmen BA 05	3
1851001	851001	Ortskanalanlagen	4
1815000	815100	Spielplätze u. Parkanlagen	5

GR Friedrich Traidl hinterfragt die Erhöhung der Abfallgebühren von 11,66% und stellt die Frage, ob die Erhöhung der derzeitigen Inflation geschuldet ist. Amtsleiter Markus erklärt, dass der Abfallbereich ausgeglichen budgetiert wird. Es werden die Ausgaben veranschlagt und infolge wird errechnet, welche Gebühren mit den derzeit angemeldeten Mülltonnen und Anzahl der Haushalte zur Deckung der Ausgaben notwendig sind.

GR Hubert Brandmayr schlägt vor, die verschiedenen Tarife der Mülltonnen in der Gemeindezeitung zu veröffentlichen, um somit die Bürger:innen zu animieren Müll und Kosten zu sparen.

Der Gemeinderat diskutiert weiter kurz die Hundeabgabe, den gelben Sack und das neue Pfandsystem, welches ab 2025 eingeführt wird.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben für das Jahr 2025 werden folgendermaßen festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,000	v.H.d. Steuermessbet.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,000	v.H.d. Steuermessbet.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15,000	v.H.D. Preises o. Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen		v.H.D. Preises o. Entgelts
Hundeabgabe	20,000	EUR für jeden Hund
	20,000	EUR für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter	4,521	EUR inkl. MWSt.
Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter	4,743	EUR inkl. MWSt.
Kanalmindestanschlussgebühr je Anschluss	4.724,500	EUR inkl. MWSt.
Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter	31,497	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr - Grundgebühr	115,20	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 60 l Tonne	5,61	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 90 l Tonne	7,81	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 120 l Tonne	9,46	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr – 240 l Tonne	18,70	EUR inkl. MWSt.
Abfallabfuhrgebühr - Müllsack	5,30	EUR inkl. MWSt.

Die Betriebsüberschüsse bei der Abwasserbeseitigung werden für andere Bereiche (Straßenbau etc.) herangezogen, soweit sie in einem inneren Zusammenhang stehen.

2. Der Voranschlag der Gemeinde Pitzenberg für das Haushaltsjahr 2025 samt Beilagen wird gemäß § 76 Abs. 5 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. mit folgendem Einzahlungs- und Auszahlungsrahmen festgestellt:

Finanzierungsvoranschlag:

Gesamtsumme Mittelaufbringung:	€	1.372.500,--
Gesamtsumme Mittelverwendung:	€	1.436.200,--
Saldo Liquide Mittel	- €	63.700,--

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit:	€	1.297.800,--
Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit:	€	1.353.200,--
Saldo	- €	55.400,--

3. Der Höchstbetrag an Kassenkrediten, die im Finanzjahr 2025 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird entsprechend den Bestimmungen des § 83 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. für 2025 mit € 338.800,-- festgesetzt.

4. Der Gesamtbetrag an Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben für Investive Einzelvorhaben bestimmt sind, wird entsprechend den Bestimmungen des § 84 OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. für 2025 mit € 0,-- festgelegt.

5. In den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2025 – 2029 werden insgesamt 5 Investive Einzelvorhaben aufgenommen. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt: € 247.700,--

6. Beschluss Prioritätenreihung MEFP-Projekte
Für die Vorhaben im MEFP-Zeitraum 2025-2029 wird die Prioritätenreihung folgendermaßen beschlossen:

Projekt Nr.	Ansatz	Bezeichnung	Priorität
1240100	240100	Regionale Kinderbetreuungseinrichtung	1
1894001	894001	PV-Anlage MZG Aich	2
1612005	612005	Straßenbaumaßnahmen BA 05	3
1851001	851001	Ortskanalanlagen	4
1815000	815100	Spielplätze u. Parkanlagen	5

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

4. Vergabe des Kassenkreditrahmens für das Jahr 2025

Bürgermeister Franz Haghofer teilt mit, dass für den Kassenkreditrahmen 2025 in Höhe von **€ 300.000,00** für die Gemeinde **Pitzenberg** bei der Sparkasse OÖ, Fil. Schwanenstadt-Vöcklabruck, der Raiffeisenbank Region Schwanenstadt und der Oberbank Vöcklabruck um Angebote angefragt wurde.
Nachstehende Angebote wurden gelegt (Aufschlag auf 3-Mo-EURIBOR):

- Raiffeisenbank Region Schwanenstadt — Aufschlag 0,30 %
- Sparkasse OÖ, Fil. Schwanenstadt-Vöcklabruck — Aufschlag 0,23 %
- Oberbank Schwanenstadt — kein Angebot gelegt

Sollte der Indikator (3-M-Euribor) unter einem Wert von Null liegen, wird als Basis für die Zinssatzberechnung bei allen Angeboten der Wert von Null herangezogen – dies ist derzeit aufgrund der Zinssteigerung nicht der Fall.

Aufgrund des Angebotsvergleiches ergibt sich folgende Reihung:
1. Sparkasse OÖ Fil Schwanenstadt-Vöcklabruck
2. RB Region Schwanenstadt

Vom Gemeinderat ist die Aufnahme des Kassenkreditrahmens zu beschließen. Aufgrund des Angebotsvergleiches wird empfohlen, den Kassenkreditrahmen an die erstgereihte Bank, die Sparkasse OÖ Fil Schwanenstadt-Vöcklabruck, zu vergeben.

Nach kurzer Diskussion, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kassenkreditrahmen für das Jahr 2025 in Höhe von EUR 300.000,-- bei der Sparkasse OÖ Fil Schwanenstadt-Vöcklabruck als Billigstbieter zu den im Angebot vom 18.11.2024 (Anlage TOP 4) angeführten Konditionen (Sollzinsen Aufschlag 0,23 %) aufgenommen und bei Bedarf in Anspruch genommen wird.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

5. Ergebnis Geschwindigkeitsmessung Pitzenbergholz

Der Bürgermeister teilt mit, dass das Land OÖ aufgrund des Antrages der Gemeinde Pitzenberg um Verordnung einer 50 km/h Beschränkung eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung im Bereich Pitzenbergholz 18 vom 2. – 8. Mai 2024 durchgeführt hat.

Das Ergebnis wurde im Bericht der Abteilung Verkehr laut Anlage TOP 5 mitgeteilt.

Beurteilung des Verkehrssachverständigen aufgrund der Messergebnisse:

Die für eine verkehrstechnische Beurteilung maßgebliche v_{85}-Geschwindigkeit wurde mit 47km/h in Richtung Süden und in Gegenrichtung von 48km/h ermittelt.
Diese v_{85}-Geschwindigkeiten sind den beim Lokalaugenschein festgestellten Straßen- und Anlageverhältnissen als durchaus angepasst zu bewerten.

Bei einer verordneten und kundgemachten 50 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung beträgt die durchschnittliche v_{85}-Geschwindigkeit laut KfV (Kuratorium für Verkehrssicherheit) ca. 56km/h.
Somit wäre es im ggstl. durch die Verordnung und Kundmachung einer 50km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung durchaus möglich, dass sich das Geschwindigkeitsniveau erhöht, zumal die Kundmachung einer 50km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung von den Fahrzeuglenkern als Richtgeschwindigkeit angesehen wird.

Aus den eben angeführten Gründen ist aus verkehrstechnischer Sicht eine 50km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zu befürworten.

GR Hubert Brandmayr schlägt vor, wie auch im Bauausschuss beraten, ein Schild mit „Freiwillig 30km/h" aufzustellen. So wird keine Verordnung benötigt und die Autofahrer:innen werden animiert langsamer zu fahren.

GR Philipp Treibenreif befürwortet diesen Vorschlag, gerade an den Stellen wo die Häuser dicht an der Straße stehen. Er ist jedoch der Meinung, dass generell in Ortszentren 30km/h Pflicht werden sollte, da überhöhte Geschwindigkeit eine potenzielle Gefahr sei, da ein Drittel der Verkehrsunfälle wegen zu schnellem Fahren passieren. Er spricht sich für eine generelle 30 km/h-Verordnung in Ortsgebieten aus und ist gegen eine Aufstellung von „Freiwillig 30 km/h"-Schilder.

Der Bürgermeister hält anschließend noch fest, dass in diesem Bereich auch die Bodenmarkierungen im Frühjahr noch neu nachmarkiert werden. Weiters meint er, dass es Sinn macht, nach der Aufstellung der Tafeln, nach einem gewissen Zeitraum, eine erneute Verkehrsmessung durchführen zu lassen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: In der Ortschaft Pitzenberg werden im Bereich der Objekte Pitzenberg 18 und der Kreuzung so wie vom Bauausschuss in der Sitzung am 15.11.2024 vorgeschlagen in jede Fahrtrichtung „Freiwillig 30 km/h" – Tafeln aufgestellt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt:
12 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme GR Philipp Treibenreif (GR)

6. Anfrage Verkauf Teilfläche Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1717/6 (Hochstraße)

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Sohn der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1687/2 auf dem als Wohngebiet gewidmeten Grundstück ein Eigenheim errichten möchte. Aufgrund der Hanglage möchte der Bauwerber die nutzbare Fläche vergrößern und hat angefragt, ob ihm die Gemeinde eine Teilfläche von rd. 350 m² des Straßengrundstückes Nr. 1717/6 verkaufen würde.
Die Teilfläche wird von der Gemeinde nicht für den öffentlichen Verkehr genutzt und stellt aufgrund der Böschung nur einen Aufwand für die Instandhaltung und Pflege dar.

Laut Entwurf des Vermessungsbüros handelt es sich um rd. 350 m². Der BauA hat sich die Fläche in der Sitzung am 15.11.2024 angesehen und sich für den Verkauf der Teilfläche zum üblichen Preis für Grünland ausgesprochen – dieser soll bei der Landwirtschaftskammer erhoben werden. Vor dem Verkauf soll dem Grundeigentümer noch bewusst vermittelt werden, dass es sich dabei um Grünland handelt und er damit Einschränkungen für die Nutzung hat.

Amtsleiter Markus Wintersteiger hat bei der Landwirtschaftskammer angefragt, der derzeitige Grünlandpreis liegt laut deren Auskunft zwischen 3,- Euro und 5,- Euro je m².

BGM Haghofer merkt an, dass er sich seiner Stimme enthält, da es sich um seinen Neffen handelt.

GR Hubert Brandmayr erklärt nochmal kurz, warum der Bauausschuss sich für einen Verkauf ausgesprochen hat. Er führt aus, dass diese Fläche von 350m² für die Gemeinde eher wertlos und eine Belastung sei, da die Instandhaltung und Pflege mit sehr großem Aufwand verbunden sei.

GR Friedrich Traidl fragt nach, ob hier noch zusätzliche Kosten, wie z.B. Vermessungskosten entstehen. Bürgermeister Haghofer merkt an, dass sämtliche anfallende Kosten der Käufer zu tragen hat.

GR Hubert Brandmayr hinterfragt, was passiert, wenn der Käufer diese Fläche als Umwidmung zu einem späteren Zeitpunkt beantragt. Bürgermeister Haghofer merkt an, dass eine Umwidmung nur mit Gemeinderatsbeschluss möglich ist und im Vertrag eine Regelung diesbezüglich festgehalten werden könnte.

Der Gemeinderat diskutiert weiter den Verkaufspreis. Man einigt sich, dass die Auskunft der Landwirtschaftskammer der Entscheidung zugrunde gelegt wird und hier der mittlere Wert von 4,-- Euro je m² als Verkaufspreis angesetzt werden soll.

Nach kurzer Diskussion, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Gemeinde Pitzenberg verkauft die Teilfläche von rd. 350 m² des Grundstückes Nr. 1717/6 KG Pitzenberg an den Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 1687/2 KG Pitzenberg zu Grundpreis von 4,-- Euro je m². Sämtliche anfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt:
12 Ja-Stimmen
1x enthaltene Stimme BGM Franz Haghofer

7. KWG – Abschluss Vertrag zur Errichtung von E-Ladeinfrastruktur

Der Bürgermeister teilt mit, dass die KWG derzeit ein Pilotprojekt zur Errichtung von E-Ladeinfrastruktur in unserer Region startet und die Gemeinden ersucht wurden, eventuelles Interesse zu bekunden.
Die Kosten für die Errichtung, Wartung und Betrieb inklusive Stromverbrauch und Abrechnung werden von der KWG übernommen. Die Gemeinden stellen geeignete Standorte zur Verfügung.

Die 5 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft haben Interesse am Pilotprojekt bekundet. Voraussetzung für den Standort ist, dass es sich dabei um öffentliches Gut bzw. Grund im Gemeindebesitz handelt. Es ist die Errichtung von 22 KW-Ladestationen geplant, weshalb ein Standort dann geeignet ist, wenn sich Personen dort längere Zeit aufhalten.
Mögliche geeignete Standorte sind daher z.B. Vereinsanlagen (Sportplatz/Tennisplatz), Feuerwehrhäuser, Gemeindeamt/Kindergarten für Mitarbeiter oder Standorte in der Nähe von Mehrparteienhäuser, wo keine Möglichkeit der Eigenladung in der Garage besteht.

Laut Auskunft des Geschäftsführers der KWG kann an den Ladesäulen mit allen gängigen Anbietern Strom getankt werden.

Die KWG möchte das Projekt möglichst schnell umsetzen, weshalb in den Dezembersitzungen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft die Verträge beschlossen werden sollen.

Die möglichen Standorte werden vor Ort noch auf ihre Machbarkeit überprüft. Für Pitzenberg wäre eventuell bei den neuen Bauart-Häuser in Höck eine Möglichkeit.

Derzeit gemeldete weitere Standorte:

- Verwaltungszentrum 5+, Oberndorf
- Union/FF Haus Schlatt
- Treffpunkt Pühret
- FF Haus Rutzenham/Sportanlage Bach

Der Bürgermeister übergibt dazu das Wort an Amtsleiter Markus Wintersteiger. Der Amtsleiter führt aus, dass als Standortgebäude das Mehrzweckgebäude Aich genannt wurde, da dies das einzige öffentliche Gebäude in Pitzenberg ist. Hier ist jedoch in Frage zu stellen, ob die Ladesäule auch tatsächlich von den Bürger:innen genutzt wird.

GR Friedrich Traidl meint, dass teilweise bei anderen öffentlichen Ladestationen die Preise von 0,49 Euro bis 0,60 Euro/kWh verrechnet werden und diese oft nicht genutzt werden, da der Preis zu hoch ist. Falls in Aich eine Ladesäule umgesetzt wird, wäre es sinnvoll flexible Tarife (Sommer günstiger) anzubieten. Auch an Förderungen soll bei so einem Projekt angedacht werden. Weiters bringt er vor, dass die genauen Vertragsverhältnisse gut geprüft werden sollen.

GR Hubert Brandmayr merkt an, dass es auch Sinn machen würde, wenn bei den Lademöglichkeiten auch E-Fahrräder und E-Motorräder mitberücksichtigt werden (geeignete Stecker und Steckdosen).

Die notwendige Internetverbindung der Ladesäule soll mittels SIM-Karte erfolgen und keine bestehende Internetleitung der Gemeinde genutzt werden.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Pitzenberg mit der Kraftwerk Glatzing-Rüstorf eGen, Staig 32, 4690 Schwanenstadt den Gestattungsvertrag „Ladestationen für Elektrofahrzeuge" laut Anlage TOP 7 abschließt.
Die Anlage TOP 7 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

8. Mehrzweckgebäude Aich – Beratung Errichtung Photovoltaikanlage

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Mehrzweckgebäude Aich einen jährlichen Stromverbrauch von rd. 4.000 kWh (Vorjahr 2.050 kWh) hat.

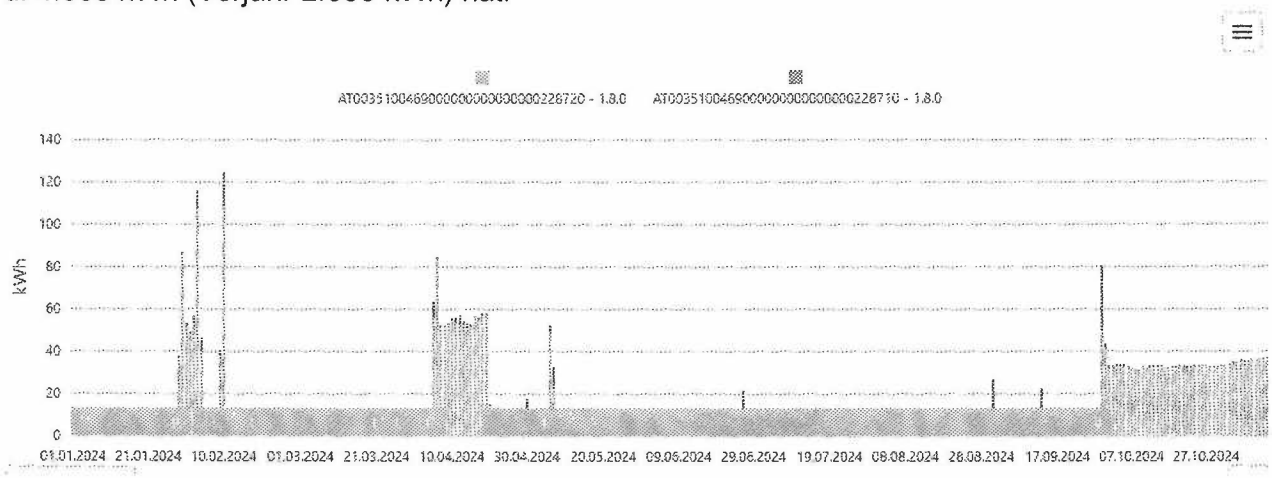

Stromverbrauch 2023 der Gemeinde Pitzenberg:

•	Mehrzweckgebäude Aich –	2.045 kWh
•	Straßenbeleuchtung Aich –	2.393 kWh
•	Straßenbeleuchtung Höck –	2.002 kWh
Gesamt	6.440 kWh	

Anteiliger Stromverbrauch Verwaltungszentrum 5+ - Jahresstromverbrauch 32.822 kWh – Anteil Gde. Pitzenberg 13,25% = 4.349 kWh
Anteiliger Stromverbrauch Dienstleistungszentrum 4+ - Jahresstromverbrauch 3.610 kWh – Anteil Gde. Pitzenberg 15,23% = 550 kWh

Stromverbrauch gesamt inkl. Anteile Verwaltungszentrum und DLZ – 11.339 kWh

Derzeitige PV-Anlagen:

Anteil PV-Anlage Verwaltungszentrum 19,45% von 20,88 kWp	4,06 kWp
Anteil neue PV-Anlage DLZ 4+ 15,23% von 34,76 kWp	5,29 kWp
Summe Anteile an PV-Anlagen	**9,35 kWp**

Rechnet man die PV-Anlagen mit einer Leistung von 900 kW pro Jahr und kWp, errechnet sich eine anteilige Jahresstromproduktion aus PV-Anlagen von 8.415 kWh.

Zur Info:
Aus § 2 KIG 2023 Mittel stehen noch 25.676,-- Euro zur Verfügung
(50% Förderung/50%Eigenmittel)

Der Bürgermeister merkt an, dass hier bei den bestehenden Bäumen, die Baumkronen zugeschnitten und gekürzt werden müssen. Auch der Dachstuhl muss überprüft werden, ob eine PV-Anlage installiert werden kann. Generell gibt es noch offene Fragen, für welchen Zweck soll die PV-Anlage genutzt werden und wieviel darf in das Netz einspeist werden.
Amtsleiter Markus Wintersteiger erwähnt, dass es vom Vöckla Ager Leader Verein einen virtuellen Online PV-Rechner gibt, das Ergebnis der Berechnung für das Mehrzweckgebäude lag bei der Annahme der Vollausnützung der geeigneten Dachflächen bei 12,32 kWp – die geschätzten Errichtungskosten dafür wurden vom Rechner mit 13.300,- Euro netto (28 Module, ohne Speichersystem) ermittelt.

Der Gemeinderat diskutiert weiter und einigt sich darauf, dass alle relevanten Daten (PV-Angebote, Dachstuhl sanieren, Stromanschluss, Schneefang, Wechselrichter, Umschaltbox, eventuell Speicher usw.) die benötigt werden, bis zur nächsten GR-Sitzung im März 2025 eingeholt werden müssen, sodass im März ein Beschluss gefasst werden kann.

Der Bürgermeister abstimmen, ob der Gemeinderat mit dieser Vorgehensweise hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Mehrzweckgebäudes Aich einverstanden ist.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

9. Überprüfung Regelung Infrastrukturkostenbeiträge

Der Vorsitzende erklärt, dass in der Sitzung am 8. März 2022 der Gemeinderat die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen folgendermaßen neu geregelt hat:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 8. März 2022 die **Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen** gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idF LGBl.Nr. 125/2020 **folgendermaßen neu geregelt**:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 8. März 2022 die **Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen** gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idF LGBl.Nr. 125/2020 **folgendermaßen neu geregelt**:

- Einhebung einer Kostenschätzung für die anfallenden Kosten von einem sachkundigen Dritten (z.b. Planungsbüro, Baufirma..)
- Verrechnung von 50% der anfallenden Kosten lt. Kostenschätzung mit einer Deckelung von maximal 4,50 Euro je m² der neu gewidmeten bebaubaren Fläche für den Kanal und 4,50 Euro je m² der neu gewidmeten bebaubaren Flächen für den Straßenbau; in Summe werden bei Kanal- und Straßenbau somit maximal 9 Euro je m² der neu gewidmeten bebaubaren Fläche verrechnet
- Fallen keine Kosten an, da die Infrastruktur bereits zur Gänze hergestellt ist, werden somit keine Infrastrukturkostenbeiträge verrechnet
- Automatische Überprüfung der Regelung alle 2 Jahre durch den Gemeinderat in der Dezembersitzung; dabei wird anhand der Entwicklung der Indizes überprüft, ob die Werte noch passend sind

Die Neuregelung wird bereits für die Flächenwidmungsplanänderungen Nr. 4.13 und 4.14 angewendet.

Der Bürgermeister:

Bisher ist die Regelung erst einmal angewendet worden (Hechfellner – Pitzenbergholz; Infrastrukturkostenbeitrag 2.204,42 Euro).

Entwicklung Indizes:

Verbraucherpreisindex VPI 2020		Baukostenindex Siedlungswasserbau	
Wert 03/22	108,8	Wert 03/22	119,9
Wert 09/24	123,6	Wert 09/24	131,8
Steigerung	**14,8 = +13,60 %**	**Steigerung**	**11,9 = +9,92 %**
4,50 Euro erhöht um 13,6% = **5,11 Euro**		4,50 Euro erhöht um 9,92% = **4,95 Euro**	

Automatische Überprüfung der Regelung entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses mit Überprüfung, ob die Werte anhand der Entwicklung der Indizes noch passend sind.
Der Bauausschuss hat sich für die Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung ohne Anpassung der Beträge ausgesprochen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Regelung des Gemeinderates vom 08.03.2022 über die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß § 16 Abs. 1 Zif. 1 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idF LGBl.Nr. 125/2020 unverändert aufrecht bleibt.
Die nächste Überprüfung erfolgt in zwei Jahren.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

10. Straßenbau 2025

Der Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinde im Straßenbaubereich im nächsten Jahr nur ein kleineres Budget mit 20.000 Euro zur Absicherung von Gefahrenstellen und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung hat.

Es soll in verschiedenen Bereichen, wo derzeit Probleme mit dem Abfluss des Oberflächenwassers bei stärkeren Regenfällen bestehen, Maßnahmen zur Verbesserung der Situation gesetzt werden. Soweit möglich werden kostengünstige Maßnahmen wie die Errichtung von Ableitungsmulden auf den Wegen mittels Bagger – bei Zustimmung der Grundeigentümer – errichtet.
Im Bereich Pitzenbergholz 3 wird der Weg (Grst. 1726/2) bei starken Regen immer wieder ausgeschwemmt, wobei das Wasser dort hauptsächlich über eine Wegtrasse im Wald in diesem Bereich abfließt und nicht mehr über die Wiese wie früher. Das abgeschwemmte Material wird in Folge in den Oberflächenwasserkanal mitgeschwemmt und lagert sich in den Schächten und Rohren ab. Der Oberflächenwasserkanal fließt in diesem Bereich in einen Dränagehauptstrang, der dadurch auch beeinträchtigt wird.
Dieser Oberflächenwasserkanal muss nun durch den Kanaldienst geräumt werden. Die Fa. Aichinger Kanaldienst hat die Arbeiten mit Angebot Nr. AN20240027 mit 4.940,-- Euro exklusive Mehrwertsteuer angeboten. Der Kanal samt Drainagehauptstrang wird in Richtung Bach gespült und bei der Einmündung in den Bach wird das Schottermaterial mittels Bagger entfernt. Die Arbeiten werden über die Wassergenossenschaft Pitzenberg-Aich (Dränagegenossenschaft) abgewickelt. Die Genossenschaft kann dafür eine Landesförderung von 50% in Anspruch nehmen, die restlichen 50% übernimmt die Gemeinde. Die Arbeiten sollen alsbald als möglich durchgeführt werden.
Zur Vermeidung künftiger Schäden soll im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer eine breite Geländemulde (Rückhaltemulde) ausgeformt wird, mit der das Schottermaterial aufgefangen werden kann, bevor es in den Kanal eindringt. Die Mulde wird so ausgeformt, dass das Wasser infolge in den Rohrkanal abfließt und das Schottermaterial mittels Bagger entfernt werden kann.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Gemeinde spricht sich für die Durchführung der Kanalreinigung entsprechenden dem Angebot der Fa. Aichinger Kanalservice GmbH, Angebot Nr. AN20240027 vom 03.12.2040 lt. Anlage TOP 10 mit Angebotskosten von 4.940,-- Euro exkl. MWSt. aus. Die Arbeiten sollen über die Wassergenossenschaft Pitzenberg-Aich abgewickelt werden. Die Arbeiten werden voraussichtlich mit 50% vom Land OÖ gefördert, die Gemeinde Pitzenberg übernimmt die restlichen 50% der Kosten.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

11. Petition Radwege – Änderung des Oö. Straßengesetzes

Der Bürgermeister übergibt dazu das Wort an GR Philipp Treibenreif, der die Beschlussfassung der Petition angeregt hat. GR Philipp Treibenreif bringt nachstehende Petition vor:

Petition

Das OÖ. Straßengesetz 1991 legt im §30 fest, dass Radwege grundsätzlich durch die Gemeinden zu finanzieren sind und eventuell ein Landeszuschuss gewährt werden kann. Mit der Novelle vom 31.01.2024 wurde im §22 für vom Land Oö. als Radhauptrouten verordnete Radwege ein Finanzierungsschlüssel mit einem Kostenanteil von 40% für die Gemeinden festgelegt.

Im Hinblick auf die prekäre finanzielle Situation der meisten Gemeinden ist das ein großes Hemmnis für die Errichtung von Radwegen und einer der Hauptgründe dafür, dass OÖ beim Anteil des Radverkehrs am Modal-Split mit 6,7% bei der Verkehrserhebung 2022 nur ein Niveau erreichen konnte, welches wir schon vor 25 Jahren hatten, und welcher auch im Vergleich unter den österreichischen Bundesländern weiter großen Aufholbedarf zeigt. Fehlende Radweginfrastruktur stellt besonders entlang von stark vom KFZ-Verkehr frequentierten Hauptachsen, neben der prekären Sicherheitssituation für Radfahrende im Mischverkehr (lt. einer Studie des KFV von August 2023 unterschreiten bis zu 80% der KFZ den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestüberholabstand), insbesondere auch für den Schwerverkehr und ÖV-Buslinien eine enorme Belastung und Herausforderung dar.

Erfahrungsgemäß werden dort, wo eine attraktive und sichere Radweg-Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird, viele dieser Autofahrten auf den Radverkehr umgelagert. Das ist ein großer Hebel für das Erreichen der Klimaschutz-Ziele im Bereich Verkehr und ein wichtiger Beitrag, leistbare und nachhaltige Mobilität sicher zu stellen. Der Ausbau der Radweginfrastruktur ist im Vergleich zu den Investitionen für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und ÖV mit nur einem Bruchteil der Kosten davon zu bewerkstelligen und damit die absolut kostengünstigste Form, auch kurz- und mittelfristig größere Verlagerungen hin zu klimaneutraler Mobilität zu erzielen. Gleichzeitig würde mit der verstärkten Bewegungsaktivität auch die Gesundheit & Fitness der Bevölkerung nachhaltig gestärkt und das Gesundheitssystem könnte damit in bedeutetem Maße finanziell entlastet werden!

Der Bau von Radwegen sollte daher hohe Priorität haben, um die gesetzten Klimaziele erreichen zu können. Aufgrund der prekären finanziellen Situation der meisten Gemeinden würde ein Ausbau des Radwegenetzes in OÖ im Tempo der letzten Jahre jedoch noch viele Jahrzehnte dauern, eine Zeit die wir angesichts der enormen Herausforderungen im Kampf gegen den Klimawandel nicht wirklich haben. Daher sollte im Oö. Straßengesetz auch eine finanzielle Gleichbehandlung bei der „Errichtung, Betrieb, Erhalt und Instandsetzung" von **„Landesstraßen"** und **„Landesstraßen begleitenden Radwegen"** festgeschrieben werden.

Wir schlagen daher vor, dass für alle überregionalen und gemeindeübergreifenden Radwege das Land jenen Teil der Finanzierung übernimmt, welcher nicht durch Förderungen von EU oder Bundesseite erfolgen kann.

Der Oö. Landtag wird daher ersucht, das Oö. Straßengesetz im §22 und §30 wie folgt abzuändern:

Alter Gesetzestext §22:

1. Abschnitt

Landesstraßen

§ 22 (1) Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs der im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen und Haltestellenbuchten sind einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten dem Land von der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur Hälfte zu ersetzen. (Anm.: LGBl. Nr. 82/1997, 61/2008)

Im §22 wurde in der Novelle vom 31. Jänner 2024 nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs der Radhauptrouten sowie der Querungshilfen für Radhauptrouten einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten sind dem Land von der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zu 40 % zu ersetzen."

Vorschlag neuer Gesetzestext §22:

§ 22 (1) Zu den Kosten der Herstellung und des Grunderwerbs der im Zuge von Landesstraßen gelegenen Radfahrstreifen, sofern sie nicht Teil der Fahrbahn sind, Gehsteige, Gehwege, Radwege, Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Querungshilfen und Haltestellenbuchten wird ein Landesbeitrag bewilligt, der jenen Teil der Finanzierung abdeckt, welcher nicht durch Förderungen aus EU- oder Bundesmitteln abgedeckt werden kann.

Ersatzlose Streichung des oben angeführten Absatzes (1a) im § 22

Alter Gesetzestext §30:

4. Abschnitt

Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege

§ 30

Zu den Kosten der Herstellung und der Erhaltung von Radfahrwegen, Fußgängerwegen und Wanderwegen kann ein besonderer Landesbeitrag bewilligt werden, dessen Höhe von der verkehrsmäßigen Bedeutung des Weges und von der Finanzsituation der Gemeinde abhängt.

Vorschlag neuer Gesetzestext:

4. Abschnitt

Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege

§ 30

Zu den Kosten der Herstellung und der Erhaltung von Radfahrwegen, Fußgängerwegen und Wanderwegen kann ein besonderer Landesbeitrag bewilligt werden, dessen Höhe von der verkehrsmäßigen Bedeutung des Weges und von der Finanzsituation der Gemeinde abhängt.

Für die Herstellung aller regionalen Radwege (das sind alle Radwege, welche eine Region parallel zu Autobahnen, Schnellstraßen oder Bundesstraßen für den Radverkehr erschließen) und aller gemeindeübergreifenden Radwege (das sind alle Radwege, welche den Hauptort einer Gemeinde mit den Hauptorten all jener Gemeinden verbinden, welche an diese Gemeinde angrenzen, sowie jene Radwege, welche Gemeindehauptorte mit der nächstgelegenen Bahnstation oder einem Gewerbepark verbinden) wird ein Landesbeitrag bewilligt, der jenen Teil der Finanzierung abdeckt, welcher nicht durch Förderungen aus EU- oder Bundesmitteln abgedeckt werden kann.

Die Oö. Landesregierung reserviert jedes Jahr 10% des Straßenbaubudgets für die Herstellung regionaler und gemeindeübergreifender Radwege.

Wir appellieren an den Oö. Landtag, dieses Hindernis für die Herstellung von Radwegen durch die oben vorgeschlagene Gesetzesänderung zu beseitigen.

Im Auftrag des Gemeinderates STADT/GEMEINEINDE.

GR Philipp Treibenreif teilt mit, dass die Petition vom Bezirk Vöcklabruck verschickt wurde und fragt den Gemeinderat um seine Meinung.

GR Christian Mandl fragt nochmal nach dem genauen Inhalt des Gesetzestextes, ob die Gemeinde in Zukunft die Radwege festlegen kann, aber keine Zahlungen leisten muss. Er ist für Radwege, jedoch spricht er sich nur teilweise für die Petition aus und kann daher nicht dem gesamten Text zustimmen.

GR Martin Werner meint, dass die Gesetzesänderungen im Aufgabengebiet des Landtages liegt und die Gemeinde hier keine Kompetenzen hat.

GR Christoph Neumüller merkt an, dass genau aus diesem Grund die Petition entstand, um den basisdemokratischen Strukturen anders entgegenzukommen, jetzt betrifft es die Gemeinden der-

zeit noch als Zahler. Die Dynamik dieser Petition kommt diesmal aus der Bevölkerung. Es geht seiner Meinung nach um eine Grundsatzentscheidung.

GR Friedrich Traidl spricht sich für die Petition aus.

Der Gemeinderat diskutiert intensiv weiter und man einigt sich darauf, dass sinnvollerweise diese Petition vorher nochmals im Umweltausschuss 5+ behandelt und beraten wird.

Der Bürgermeister geht zu Allfälligen über.

Allfälliges:

Der Bürgermeister teilt mit, dass letztes Jahr die Weihnachtszeitungen 2023 leider falsch von der Post zugestellt wurde und fragt den Gemeinderat, ob es vorstellbar wäre, dass die Zeitung im Ort heuer von den Fraktionen ausgetragen wird. Die Weihnachtszeitungen sind voraussichtlich ab 13./14.12.2024 fertig. Der Gemeinderat spricht sich für diese Art der Zustellung aus.

Der Vorsitzende legt den Termin für den Kinderfasching mit 1. März 2025 fest.

Der Bürgermeister fragt, ob der Skitag für Pitzenberg eine Woche später am 8. März 2025 stattfinden soll.

EM Michael Voglhuber ergänzt, dass die Nikolausfeier am 7. Dezember 2024 in Litzing stattfindet.

GR Martin Werner fragt nach, wann die Jahresfeier im Frühjahr 2025 stattfinden wird. Der Gemeinderat einigt sich auf den 19. Januar 2025.

GR Philipp Treibenreif berichtet aus dem Umweltausschuss über die Möglichkeiten der Umsetzung von zwei Mobilitätskonzepten von gemischten Geh- und Radwegen. Er stellt das erste Konzept des Gemischten Geh- und Radweges zwischen Aich und Hochstraße vor, das zweite gemeindeübergreifende Konzept von Pitzenberg und Rutzenham welches er vorstellt, betrifft die Verlegung des Kreuzungspunktes und Querungshilfe bei der Kreuzung „Lexl" und der Kompostieranlage Übleis, wobei dieser Bereich teilweise im Gemeindegebiet Rutzenham liegt.
GR Philipp Treibenreif zeigt anhand einer PowerPoint-Präsentation auf, dass es für Fußgänger: innen und Radfahrer: innen keine adäquate Verbindung zwischen den Ortschaften Hochstraße und Aich Pitzenberg gibt. Weiters berichtet er, dass die Umsetzung der Maßnahmen durch das Planungsbüro Fa. Komobile in Gmunden erfolgen könnte, welche auch die Förderabwicklung kostenlos durchführt. Für solche bewusstseinsbildende Einzelprojekte gäbe es auch eine Bundesförderung.
Es folgt eine angeregte Diskussion über die verschiedenen Möglichkeiten der Geh- und Radwege von Atzbach, Aich, Hochstraße, Litzing, Pitzenbergholz, nach Schwanenstadt.
Der Gemeinderat einigt sich darauf, dass zweite Projekt „Verlegung des Kreuzungspunktes und Querungshilfe bei der Kreuzung „Lexl" und der Kompostieranlage Übleis" die höhere Priorität hat und im Bauausschuss vorbereitend für das Straßenprogramm 2026 beraten werden soll.
Der Bürgermeister fordert GR Philipp Treibenreif auf, Kostenvoranschläge für die Projekte einzuholen. Weiter sollen die Straßenbauprojekte 2026 im Budget berücksichtigt werden. Erste Priorität hat jedoch die Kreuzung der Kompostieranlage Übleis. Dazu nimmt Bürgermeister Haghofer Kontakt mit dem Bürgermeister in Rutzenham bzgl. dem gemeindeübergreifenden Projekt auf.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10. September 2024 wurden keine Einwände vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit und schließt um 22:47 Uhr die Sitzung.

(Vorsitzender) (Schriftführer)

VERMERK:

Gegen die vorliegende Verhandlungsschrift* wurden bis zur – bzw. während der Sitzung vom 11.03.2025 ~~keine Einwendungen erhoben*~~, wurden Einwendungen vorgebracht und der beigeheftete Beschluss gefasst *.

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird bestätigt:

Pitzenberg, am 11.03.2025

Der Vorsitzende:

ÖVP-Fraktion:

SPÖ-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

GRÜNE-Fraktion:

Einwand zur Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pitzenberg, am Dienstag, dem 03. Dezember 2024:

GR Philipp Treibenreif bringt folgenden Einwand zur Verhandlungsschrift vom 03.12.2024 zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges, Beitrag von GR Philipp Treibenreif" vor.

Im Protokoll nicht erwähnt:
„Das dritte Bauprojekt und die Kostenaufstellung zur Finanzierung wurden nicht erwähnt."

Ergänzung:
„Als drittes gemeindeübergreifendes (Pitzenberg/Rutzenham) Projekt wurde eine adäquate, alltagstaugliche und sichere Verbindung für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen von Aich nach Rutzenham präsentiert.
Die Kosten und Finanzierbarkeit über die Gemeindefinanzen aller drei Bauprojekte wurden in der Präsentation erörtert."

Bürgermeister Haghofer lässt über den Antrag über Handerheben abstimmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt:
12 **Ja**
1 **enthaltene Stimme** (GR Josef Baumgartner)